

Informations- und Preisblatt

Abnahme SonnenStrom Monat

Ausgabe 23.12.2025



Preisübersicht

	SonnenStrom Monat Optima	SonnenStrom Monat Mega	SonnenStrom Monat Extra
Gilt für...	... PV-Anlagen eines Haushalts oder einer Landwirtschaft, die nicht Teil einer Energiegemeinschaft sind	... PV-Anlagen eines Unternehmens oder einer Gemeinde ... PV-Anlagen, die Teil einer Energiegemeinschaft sind (z.B. GEA, EEG oder BEG)	... alle PV-Anlagen ab einer Größe von 50 kW (kVA)
Anschlussleistung	bis 49,9 kW (kVA)	bis 49,9 kW (kVA)	ab 50 kW (kVA)
P0 Ausgangswert	6,0	5,0	4,0
P0 Ausgangswert ab 1.1.2028	5,0	4,0	3,0
Abnahmepreis* in Cent/kWh exkl. USt.	7,12	5,93	4,75

*Der Abnahmepreis unterliegt einer monatlichen Preisanpassung gemäß dem Punkt „Abnahmepreis und Preisanpassung“.

Abnahme von elektrischer Energie und Herkunfts nachweisen

Das Tarifmodell SonnenStrom Monat gilt für die Abnahme aus der im Abnahmevertrag SonnenStrom Monat genau bezeichneten Photovoltaikanlage mit einer maximalen Anschlussleistung von 500 kW (kVA) eines Anlagenbetreibers in das Verteilernetz der Netz Niederösterreich GmbH eingespeisten elektrischen Energie sowie der dabei anfallenden Herkunfts nachweise durch EVN Energievertrieb GmbH & Co KG (im Folgenden „EVN“ genannt).

Angebots gültigkeit

Das Angebot zum Abschluss eines Abnahmevertrags ist gültig im Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.01.2026 für Betreiber von Photovoltaikanlagen.

Hat eine Anlage 50 kW oder mehr, dann gilt für alle Anlagenbetreiber das Angebot SonnenStrom Monat Extra.

Das Preismodell SonnenStrom Monat Optima gilt für Anlagenbetreiber, bei denen an der gleichen Messeinrichtung ein EVN-Liefervertrag mit einem Haushalts- oder Landwirtschaftstarif vorliegt und die Bezugsanlage eine nicht gemessene Leistung und eine Absicherung bis 36 Ampere im Verteilnetzgebiet der Netz Niederösterreich mit Netzanschluss ans Ortsnetz aufweist. Ist die Erzeugungsanlage Teil einer Energiegemeinschaft, kommt davon abweichend das Preismodell SonnenStrom Monat Mega zur Anwendung.

Hat die Bezugsanlage an der gleichen Messeinrichtung ein Standardlastprofil beginnend mit G oder handelt es sich um eine Anlage mit gemessener Leistung und liegt an der gleichen Messeinrichtung ein EVN-Liefervertrag vor, kommt für die Erzeugungsanlage das Preismodell SonnenStrom Monat Mega zur Anwendung.

Im Rahmen des Vertragsabschlussprozesses werden die Eigenschaften der Anlage festgestellt und das dementsprechende Preismodell angewandt. Führt eine Änderung der Eigenschaften der Anlage dazu, dass die Voraussetzungen für ein anderes Preismodell vorliegen, kommt ab dem Zeitpunkt der Änderung jenes andere Preismodell zur Anwendung.

Abnahmepreis und Preisanpassung

Die Berechnung des monatlichen Abnahmepreises in ct/kWh erfolgt dahingehend, dass zu Beginn des Abnahmemonats der für den Anlagenbetreiber gültige Ausgangswert P0 mit dem für den betreffenden Monat ermittelten ÖSPI Monat Base multipliziert und durch 100 dividiert wird, das Ergebnis wird kaufmännisch auf 2 ct-Nachkommastellen gerundet.

$$AP_{Monat} = P0 \times \frac{\text{ÖSPI}_{Monat\ Base}}{100}$$

AP_{Monat}

Abnahmepreis im Abnahmemonat in ct/kWh

P0

fixer Ausgangswert für die Berechnung des Abnahmepreises

ÖSPI_{Monat Base}

Index für den Abnahmemonat in EUR/MWh

Der zugrunde liegende Österreichische Strompreisindex ÖSPI_{Monat Base} der Österreichischen Energieagentur (www.energyagency.at) wird unter https://www.energyagency.at/fileadmin/1_energyagency/presseaussendungen/strompreisindex/oespI_gruppe/oespI_gruppe_monatswerte.pdf gegen Ende des Vormonats veröffentlicht.

Sollte der vereinbarte ÖSPI_{Monat Base} nicht mehr veröffentlicht werden oder aus einem sonstigen Grund wegfallen oder nicht mehr geeignet sein, gilt ein energiewirtschaftlich geeigneter und im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommender Index als vereinbart.

Beispiel – Anpassung Abnahmepreis:

Die Abnahme aus Ihrer Photovoltaikanlage beginnt gemäß der Marktregeln am 21. Jänner 2024. Bis 31. Jänner 2024 bleibt der Abnahmepreis unverändert. Für die Preisanpassung am 01. Februar 2024 wird der ÖSPI_{Monat Base} für Februar 2024 gemäß Formel herangezogen.

$$AP_{Februar} = P0 \times \frac{\text{ÖSPI}_{Monat\ Base\ Februar}}{100}$$

Klarstellender Hinweis:

Ab dem 1.1.2028 gelten die in der Tabelle angeführten Ausgangswerte. Die Berechnung des monatlichen Abnahmepreises erfolgt von den ab diesem Zeitpunkt geltenden Ausgangswert. Im Übrigen ist EVN berechtigt den Ausgangswert P0 gemäß Punkt 9. der Allgemeinen Einspeisebedingungen anzupassen.

Voraussetzungen

Voraussetzung für den Vertragsabschluss ist ein aufrechter Stromliefervertrag mit EVN an der gleichen Messeinrichtung.

Der Anlagenbetreiber legt bei der Erstellung des Abnahmevertragsangebotes eine Kopie des gültigen Netzvertragsdokumentes mit der Netz Niederösterreich GmbH bei.

Unbeschränkt haftender Gesellschafter (Komplementär):
ENERGIEALLIANZ Austria GmbH
Sitz der Gesellschaft in Wien.
Eingetragen beim Handelsgericht Wien unter FN 211838 b

Weiters muss vom intelligenten Messgerät zumindest einmal täglich ein Verbrauchswert gemäß § 2 Abs 1 DAVID-VO 2012 erhoben und an EVN übermittelt werden. Lehnt der Anlagenbetreiber diese Erhebung und Übermittlung der Werte mittels eines intelligenten Messgerätes gemäß § 83 Abs 1 EIWOG ab (Opt-out), wird anstelle des bisherigen Abnahmepreises der Abnahmepreis für Anlagen über 50 kW vergütet.

Regelung für Anlagen ohne EVN Liefervertrag und für Volleinspeiser

Liegt bei der gleichen Messeinrichtung kein aufrechter Stromliefervertrag mit EVN mehr vor, beträgt der Ausgangswert P0 ab diesem Zeitpunkt 4,0 (ab 1.1.2028: 3,0). Diese Ausgangswerte P0 werden auch für Anlagen mit einer Volleinspeisung angewendet.

Preisinformation

Über den jeweils aktuellen Abnahmepreis sowie dessen Anpassung anhand des ÖSPI *Monat Base* wird der Anlagenbetreiber nach Bekanntgabe einer aktuellen E-Mail-Adresse einmal monatlich per E-Mail im Vorhinein informiert, frühestens jedoch nach der vollständigen Inbetriebnahme der Anlage. Eine Änderung der E-Mail-Adresse ist ehestmöglich bekanntzugeben und der Anlagenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zustellbarkeit von E-Mails an die angegebene E-Mail-Adresse jederzeit möglich ist. Die neuen Preise gelten unabhängig davon, ob die Preisinformation erhalten wurde.

Haushaltskunden

Die Bekanntgabe einer E-Mail-Adresse für den Erhalt der monatlichen Preisinformation kann über unser Service-Portal "Meine EVN" oder über das kostenlose EVN Service Telefon unter 0800 800 100 erfolgen. Zusätzlich kann sich der Anlagenbetreiber auf unserer Homepage unter www.evn.at/sonnenstrom über die aktuellen Abnahmepreise informieren.

Gewerbekunden

Die Bekanntgabe einer E-Mail-Adresse für den Erhalt der monatlichen Preisinformation kann über unser Service-Portal "Meine EVN", per E-Mail an soho@evn.at oder unter 02236 200 20120 erfolgen. Zusätzlich kann sich der Anlagenbetreiber auf unserer Homepage unter www.evn.at/bu-sonnenstrom über die aktuellen Abnahmepreise informieren. Als Gemeinde- oder Industriekunde wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenbetreuer.

Allgemeine Einspeisebedingungen

Es gelten die „Allgemeinen Einspeisebedingungen Photovoltaik“ (AEB), welche integrierter Vertragsbestandteil sind, abrufbar unter www.evn.at/agb.

Sonstiges

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, es besteht keine Mindestvertragsdauer.

Haushaltskunden

Die Erstellung des Abnahmevertragsangebotes erfolgt unter www.evn.at/sonnenstrom. Registrieren Sie sich dafür unter „meine EVN“.

Gewerbekunden

Die Erstellung des Abnahmevertragsangebotes erfolgt unter www.evn.at/bu-sonnenstrom. Registrieren Sie sich dafür unter „meine EVN“.

Gemeinde- und Industriekunden

Als Gemeinde oder als Industriekunde wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenbetreuer.

Für weitere Informationen bezüglich aktueller Konditionen aufgrund Ihrer individuellen Abnahmeverhältnisse besuchen Sie www.evn.at.

Vorbehaltlich Änderungen, Druck- und Übertragungsfehler.